

meint, daß nach den Trennungsgesetzen zwar „die juristische Lage des Priesters in seiner Pfarrei (sic) geändert hat, praktisch . . . jedenfalls dieselbe geblieben“ ist (44). Niemals — das ist die aus dem Buche sich aufdrängende Erkenntnis — hat die Kirche in Frankreich soviel Freiheit besessen wie seit den ungerechten Trennungsgesetzen, und diese Freiheit hat der Kirche zum Heile gereicht und ist von den französischen Katholiken gut genützt worden. Wenn der französische Staat jetzt sich anschickt, das durch die Trennungsgesetze angerichtete Unrecht, namentlich auf vermögensrechtlichem Gebiet, teilweise abzubauen, so ist nur zu hoffen, daß dieser Anlaß nicht zum Vorwand diene, nun zugleich auch die der Kirche zuteil gewordene und ihr so notwendige Freiheit wieder zu beschränken.

D. v. Nell-Breuning S. J.

Der katholische Klerus und der deutsche Gegenwartsstaat. Von Privatdozent Dr. Peter Fischleder (X u. 201 S.) Freiburg i. Br. 1928, Herder. Kart. M 4.60

Die Schrift, die als 16. Heft der Freiburger Sammlung „Hirt und Herde“ erschienen ist, enthält in erweiterter Form die Vorträge, die der Verfasser im Oktober 1927 auf dem Hochschulkursus der Marianischen Priesterkongregation der Erzdiözese Freiburg gehalten hat. Zweck dieser Vorträge war, den Klerus und durch ihn die politisch interessierten Katholiken mit den kulturpolitischen Aufgaben des Gegenwartsstaates vertraut zu machen und zur Auswertung der durch die Weimarer Reichsverfassung erlangten Rechte anzuspornen. Denn wie man auch über die Demokratie denken mag, sie fordert jedenfalls zu ihrem Gedeihen von den Bürgern ein höheres Maß von Kenntnis, Überzeugungstreue und Regsamkeit als der „Obrigkeitsstaat“.

Der Verfasser, der sich schon durch Arbeiten über die Staatslehre des hl. Thomas und Leos XIII. verdient gemacht hat, handelt im ersten Teil mit großer Sachkenntnis, wenn auch in gedrängter Darstellung, über den Zweck des Staates und der Staatsgewalt sowie über die Stellung der Katholiken zur Demokratie. Der zweite, praktische Teil erläutert Ursprung und Inhalt der positiv-rechtlichen Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung über Religion und Religionsgesellschaften. Dabei entwickelt die Schrift kluge und zeitgemäße Ideen über Gewissens- und Religionsfreiheit und ähnliche Fragen, die in dieser Gestalt früheren Jahrhunderten fremd waren, aber durch die religiöse Zersplitterung

der Gegenwart höchst aktuell geworden sind. Mit besonderer Ausführlichkeit und Wärme hat sich der Verfasser der Schulfrage angenommen. Hier wie überall gibt er der Weimarer Verfassung eine benigna interpretatio, unterläßt aber nicht beizufügen, daß die Paragraphen einer Verfassung nicht genügen, sondern Wachsamkeit und Mitarbeit der Bürger an unserer „zu früh geborenen Staatsform“ notwendig sind.

Der Gang der Untersuchung bringt es mit sich, daß auch gegnerische oder schiefe Ansichten berührt und widerlegt werden; doch will es mir scheinen, als ob der polemische Charakter mancher Teile in der schriftlichen Fassung hätte gemildert werden sollen, so sehr er auch den mündlichen Vortrag belebt haben mag. Die S. 90 und 162 erwähnte Stelle aus Thomas bezieht sich zunächst auf die Freiheit der Standeswahl. S. 99 ist bei Wiedergabe des zweiten Zitats der Sinn geändert. Zu S. 59 ff. bzw. S. 142 vgl. diese Zeitschrift 110 (1925/1926) 413—421 bzw. 109 (1925) 173—187.

Traité de droit naturel par Albert Valensin, professeur à la Faculté de Théologie de Lyon. I. Les principes (231 S.) Paris 1922, Action Populaire. II. L'ordre humain (577 S.) Paris 1925, Spes.

Einer alten Rezensentenpflicht komme ich endlich nach, indem ich diese treffliche Schrift über das Naturrecht anzeige. Glücklicherweise hat sie inzwischen nichts von ihrem Wert und Interesse eingebüßt. Das große Werk ist eine Zusammenfassung von Vorlesungen und Vorträgen, die der Verfasser bei verschiedenen Gelegenheiten über die Grundsätze der natürlichen Ethik gehalten hat. An dessen Ursprung erinnert noch die lebendige, ansprechende Darstellung, die aber den lehrhaften Charakter nicht verleugnet und eine ausgesprochene Vorliebe für logisch klare Definitionen und Divisionen offenbart.

Während sich der erste Band wesentlich in dem gewohnten Rahmen der scholastischen Kompendien hält, geht der zweite, bedeutend umfangreichere, weit über den Stoff der Schule hinaus und versucht, auch den modernsten Fragen des heutigen sozialen Lebens in sorgfältigen Einzeluntersuchungen gerecht zu werden. Auf dem sozialen Gebiet scheint mir die Stärke des Werkes und seines Verfassers zu liegen; hier enthält das Buch auch reiches Material für Vorträge. Sehr ausführlich werden das Privateigentum, der Handel, das Kapital, die Arbeit, die Zins- und Lohnfrage, der Akt-

sturentag, das Koalitionsrecht, die Staatsphilosophie und das internationale Leben behandelt. Mit Nachdruck wird immer wieder auf den grundlegenden Unterschied zwischen Macht und Recht hingewiesen. Hervorgehoben sei auch das verständige Urteil über und für das Frauenwahlrecht. (II 488: *Utiliser une idée juste devenue . . . une idée force, est toujours opportun.*) Überall verrät der Verfasser soziales Verständnis und Mitgefühl, scharfen Blick für die Forderungen der Gegenwart und Freiheit von nationaler Befangenheit. Wer sein letztes Kapitel über das internationale Leben aufmerksam liest, wird diesen begeisterten Ruf nach Frieden gerade aus dem Lager des katholischen Frankreichs mit Freuden vernehmen.

Einige Bemerkungen zu den behandelten Fragen sollen mehr das Interesse an dem Werke bekunden als Ausstellungen bedeuten. Der Zweck, für weitere Kreise zu schreiben (I 1), erklärt es, warum auf manche schwierigere Kontroversen unter den katholischen Philosophen nicht eingegangen wird, wie z. B. auf die Frage nach der letzten inneren Norm der Sittlichkeit. Auch spricht sich der Verfasser nicht ganz klar darüber aus, ob die Erkenntnis der Pflicht, das Pflichtbewußtsein, schon eine formelle Erkenntnis Gottes einschließt oder nicht (für die letztere Annahme: I 119 123; vgl. dazu Messer-Pribilla, *Katholisches und modernes Denken* [Stuttgart 1924] 110 ff.). Die Richtigkeit der II 168 gegebenen Entscheidung wird von anderer Seite mit gutem Grund bestritten (vgl. Noldin II¹⁷ n. 561). Auch nach der scharfsinnigen Untersuchung über die Zinsfrage (II 191 ff.) wird es wohl bei dem Urteil Lugos (*De iustitia et iure disp.* 25, n. 10/11) bleiben, daß die naturrechtliche Unerlaubtheit des reinen Zinsvertrages schwer erweisbar sei. Die II 206 und 217 gegebene Zinsdefinition findet sich zwar in den meisten moraltheologischen Kompendien, kann aber nicht als Definition des 5. Laterankonzils (1515) ausgegeben werden; denn sie steht (Hardouin IX 1773) in einem Referat über die Ansicht jener Theologen, welche die *Montes pietatis* bekämpften. Die Absicht des Konzils geht keineswegs dahin, eine authentische Zinsdefinition aufzustellen, sondern die *Montes pietatis* in Schutz zu nehmen. Darum ist die genannte Definition in den neuen Auflagen von Denzingers *Enchiridion* (vgl. n. 739, früher n. 623) bewußt weggelassen worden.

Die Darlegungen des Verfassers sind von hohem Idealismus getragen. Die Mensch-

heit wird noch eine weite Strecke aufwärts steigen müssen, ehe sie die Höhe der Kultur erreicht, deren Geseze er in so klarer und sympathischer Weise umrissen hat. Aber wie könnten wir je in der Wirklichkeit erträgliche Zustände schaffen, wenn wir nicht Ideale in unsern Herzen tragen?

Max Pribilla S. J.

Psychologie

Psychologie, Versuch einer phänomenologischen Theorie des Psychischen. Von Alois Müller. Bd. III u. IV der Leitfäden der Philosophie, hrsg. von Dozenten der Hochschulen Bonn u. Köln. (346 S.) Berlin u. Bonn 1927, F. Dümmler. M 7.—, geb. 8.90

Das neue Lehrbuch will, wie die Vorrede betont, moderne Psychologie in wissenschaftlicher Form bieten, und zwar unphysiologische, phänomenologische (d. h. aufschlichter Beobachtung aufbauende) und metaphysikfreie. In sieben Abschnitten behandelt es: die allgemeinen Eigenschaften des Psychischen, das Erfassen der sinnlichen und der unsinnlichen Gegenstände, die „erlebten Vorgänge“ (Fühlen und Wollen), „zweifelhafte psychische Elemente“ (Verstehen, Meinen, Werten, Stellungnahme), die Verknüpfungen und Ordnungen psychischer Vorgänge, endlich einige Fragen einer „theoretischen Psychologie“. Teilweise neuartige Fassung des Stoffes, offener Blick für neue Fragen und mutiges Anfassen auch schwieriger und noch ungelöster Probleme (etwa des Verstehens des Fremdselbstlichen) haben — bei knapper und meistens klarer Darstellungsform — ein mannigfach anregendes Buch geschaffen. Zu Einzelheiten: die Einleitung reiht viele Gründe aneinander, die für restlose Eingliederung der Psychologie in die Naturwissenschaften sprechen. Ob diese Eingliederung so restlos durchführbar sei, ob sie nicht vielmehr in vielem der Sonderart des Psychischen widerstreite, sei dahingestellt. Ausgehend von dem Unmittelbarkeitscharakter der Erkenntnis der Sinnenwelt und von der Unräumlichkeit des Seelischen kommt Verfasser zur Theorie, die Seele „berühre“ unmittelbar den „physikalischen Gegenstand“, um dann im bewußten Erfassen des „physischen Gegenstandes“ innezuwerden. Freilich müsse sich die Seele in der Welt der Gegenstände „erst gleichsam einen Stützpunkt bereiten. Darum bindet sie Raumhaftes an sich. . . . Und von diesem Raumhaften aus öffnen sich gleichsam die Brücken, auf denen sie zu den Gegenständen hinübergeht. Alles, was